

Auswirkungen aktueller gesetzlicher Regelungen zur Düngung auf die Förderung und die Inhalte der Gewässerschutzberatung und auf die Schutzkonzepte im Trinkwasserschutz

(Änderungen gegenüber diesem Hinweisblatt mit Stand vom 11.10.2021 sind grau hinterlegt)

Im Folgenden wird beschrieben, welche Auswirkungen

1. die Düngeverordnung vom 01.06.2017 (DüV 2017), novelliert durch Art. 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (DüV 2020) und
2. die aus der DüV abgeleitete Nds. Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 03.05.2021 geändert durch VO vom 07.02.2023

auf die Umsetzung der Gewässerschutzberatung (GSB) und die Inhalte von Schutzkonzepten in den Trinkwassergewinnungsgebieten des Niedersächsischen Kooperationsmodells haben. Die Aussagen sind generell übertragbar auf die Förderung der GSB in der WRRL-Zielkulisse.

Grundsätzliches

Kurzfassung:

Beratungsinhalte und Informationen, die sich mit der Umsetzung fachrechtlicher Aspekte beschäftigen, sind grundsätzlich im Rahmen der Förderrichtlinie „Gewässerschutzberatung Landbewirtschaftung“ förderfähig.

Die Förderung der GSB (Trinkwasserschutz und WRRL) erfolgt z.Z. auf Grundlage der ELER-Förderrichtlinie (FRL) „Gewässerschutzberatung Landbewirtschaftung“ (Erl. d. MU v. 29.03.2016 geändert durch Erlass vom 14.04.2021). Diese FRL wiederum basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER (EU-VO) und nimmt Bezug auf Artikel 14 dieser VO.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in Form von Informations- und Beratungsleistungen insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Produktionsgartenbau.

Weder die FRL noch die EU-VO schließen dabei Beratungstätigkeiten aus, die sich mit der konkreten Umsetzung von fachrechtlichen Dingen (bspw. Dünge-, Wasser- und Pflanzenschutzrecht) beschäftigen. Stattdessen betont die FRL in Nr. 4.1.2 dass „die Vorhaben durch eine **umfassende** Beratung unterstützt werden sollen“. Weiterhin wird in Anlage 1 der FRL (II.1) die Beratung zu Ausgleichszahlungen, d.h. zu ordnungsrechtlichen Auflagen einer Wasserschutzgebiets-Verordnung explizit genannt. Im NLWKN-Nachweismuster für die „Einzelbetriebliche Beratung“ wird in der Nr. 8 daher auch das Stichwort „Schutzgebietsverordnung“ aufgeführt.

In der Anlage „Nährstoffmanagement“ zur Stellungnahme der Länder NI und Bremen der Konsultation mit der Kommission zum EPLR-Entwurf PFEIL vom 11.02.2015 betonen die beiden Ministerien (ML und MU) auf S. 13, Zitat:

„Die Grundwasserschutz orientierte Beratung in der Kulisse „Trinkwassergewinnungsgebiete (TGG)“, die in Niedersachsen rund 12% der Landesfläche einnehmen, hat sich bewährt – in den TGG sind im Zeitraum 2000 bis 2012 die Stickstoff-Hoftorbilanzen, Schlagbilanzüberschüsse und Herbst-Nmin-Gehalte deutlich zurückgegangen. Die Gewässerschutzberatung, die zukünftig auch auf Oberflächengewässer ausgeweitet wird, ist auch künftig eine wichtige flankierende Maßnahme zur Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen, aber auch im Hinblick auf die Durchsetzung erhöhter ordnungsrechtlicher Anforderungen.“

Die rechtlichen allgemein gültigen Vorgaben zur Düngung sind insgesamt äußerst komplex. Daher ist es sinnvoll und notwendig i.R. der GSB aufbauend auf den jeweils aktuellen fachrechtlichen Vorgaben eine noch stärker am Grundwasserschutz orientierte Düngeberatung, und zwar möglichst über die ordnungsrechtlichen Vorgaben hinaus, zu präzisieren.

Die Unterstützung zur Ermittlung des Düngebedarfs als standortbezogene Obergrenze nach DüV ist folglich ein Bestandteil der GSB. Aus fachlicher Sicht ist eine auf dem Fachrecht beruhende Beratung zwingende Grundlage und Voraussetzung bzw. Vorleistung einer darauf aufbauenden GSB. Ziel der GSB muss es sein, eine über die Mindestanforderungen der DüV hinausgehende einzelbetriebliche, schlagbezogene Düngeplanung und vegetationsbegleitende Düngeberatung anzubieten.

Hierfür werden EDV-gestützte Beratungsprogramme genutzt, die zudem in der Lage sind, gesamtbetriebliche Daten zusammenzuführen und auszuwerten.

Spezielle bzw. weitergehende Untersuchungen innerhalb der GSB zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz, wie z.B. Frühjahrs-/Spätfrühjahrs-Nmin, Nitrachek, Yara N-Tester, Bodenuntersuchungen zum Humus bzw. Mineralisationspotential und zur Grundnährstoffversorgung und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen ermöglichen Erkenntnisse und somit Beratungsinhalte, die über die Anforderungen der DüV hinausgehen.

Aufbauend auf solchen Erkenntnissen gehen u.a. folgende Beratungsinhalte in der GSB über das Mindestmaß der DüV hinaus:

- Bereitstellung von gebietsspezifisch ermittelten Frühjahrs-Nmin-Werten für die Düngeplanung incl. Düngebedarfsberechnung
- Optimierung von Ausbringungszeiträumen,
- höhere Anrechnungsfaktoren für Stickstoff als nach DüV,
- Hinterfragen einer Notwendigkeit der N-Düngung von Kulturen im Herbst,
- Berücksichtigung standörtlicher Besonderheiten von Flächen (z. B. N-Quellenstandorte, umgebene Grünlandflächen, Vorfruchtwirkungen, Zwischenfrüchte, vorangegangene Herbst-Nmin-Werte),
- Bedeutung der Grundnährstoffversorgung für nachhaltig hohe Erträge und damit eine hohe N-Ausnutzung,
- Information und Demonstration von speziellen Düngeverfahren (z.B. Cultanverfahren),
- Optimierung der N-Effizienz von Futterbaubetrieben etc.

DüV 2017/2020 und NDüngGewNPVO

Kurzfassung:

Insbesondere die DüV-Auflagen zur N-Düngung (20 % unter Bedarf), zum verpflichtenden Zwischenfruchtanbau und zur verpflichtenden Frühjahrs-Nmin-Untersuchung werden einen wesentlichen Einfluss auf die GSB haben.

Gem. § 13a Abs. 1 der DüV 2020 hat Niedersachsen „nitrat- und phosphatsensible“ Gebiete ausgewiesen. Diese Gebiete werden als Gebietskulissen Grundwasser (GG) und Oberflächengewässer (GO) bezeichnet. In diesen Kulissen gelten neben den Auflagen der DüV 2017/2020 zusätzlich 3 weitere landesspezifische Anforderungen. Da es erhebliche räumliche Überschneidungen zwischen den Gebietskulissen nach DüV und den Trinkwassergewinnungsgebieten des Nds. Kooperationsmodells bzw. der Zielkulisse der WRRL-Beratung gibt, sind diese Auflagen auch in diesen Gebieten zu beachten.

Im Folgenden werden nur die Auflagen der GG näher betrachtet, da die Auflagen in der GO voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluss auf die GSB und die Schutzkonzepte haben werden.

Die Auflagen für die GG sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Insbesondere die Nummern 1, 5 und 8 werden einen wesentlichen Einfluss auf die GSB und die Schutzkonzepte haben.

In Beratungsgebieten (BG), die zu Anteilen in der GG liegen, wird der administrative und der fachliche Aufwand für die GSB steigen. Es wird jeweils verschiedene Gruppen von Betrieben und Flächen geben, die es zuzuordnen, auseinanderzuhalten und zu beraten gilt:

- Betriebsfläche gesamt im BG und gesamt in der GG
- Betriebsfläche gesamt im BG und nur teilweise in der GG
- Betriebsfläche gesamt im BG und nicht in der GG
- Betriebsfläche teilweise im BG und gesamt in der GG
- Betriebsfläche teilweise im BG und teilweise in der GG
- Betriebsfläche teilweise im BG und nicht in der GG
- Einzelflächen können dabei alle Kombinationen der Merkmale „im BG (ja/nein)“ und „in der GG (ja/nein)“ aufweisen.

► Auswirkungen Düngerecht auf Förderung der Gewässerschutzberatung

Nr.	Auflagen (Beschreibung sinngemäß, aber nicht im Wortlaut der rechtlichen Grundlage)	rechtliche Grundlage
1	N-Düngung unter Bedarf Stickstoffdüngung 20 % unter errechnetem Düngbedarf im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten (Ausnahmen für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen).	
2	Schlagbezogene N-Obergrenze Einhaltung der 170 kg N/ha-Obergrenze für den Einsatz von organischen Düngemitteln auf Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheit-Ebene (Ausnahmen für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen).	
3	Herbstdüngung nur noch in Ausnahmefällen Keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt nach der Hauptfruchternte. > Ausnahme für Winterraps: wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt; > Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: wenn Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazitäten vorliegt (bis 01.10.2021 befristete Ausnahme) > Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: wenn Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost bis max 120 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden.	DüV 2020 § 13a
4	Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.	
5	Verpflichtender Zwischenfruchtanbau Stickstoffdüngung bei Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor 15.01. umgebrochen wurde. Ausnahmen bestehen, wenn die zuvor angebaute letzte Hauptfrucht nach dem 1. Oktober geerntet wird oder für Flächen in besonders trockenen Gebieten (<550 mm langjähriges Jahresniederschlagsmittel).	
6	Sperrfristverlängerung für Festmist Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01. Im Herbst 2020 beginnt die Sperrfrist letztmalig am 01.12.2020 und endet mit Ablauf des 31.01.2021.	
7	Sperrfristverlängerung auf Grünland Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland um vier Wochen vom 01.10. bis 31.01. In 2020 gilt noch die Sperrfrist vom 01.11. – 31.01.	
8	Frühjahrs-Nmin Verpflichtende eigene Frühjahrs-Nmin-Proben je Schlag/Bewirtschaftungseinheit ab Frühjahr 2022 nach den Vorgaben der Ausführungshinweise (außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau).	§ 3 NDüngGew NPVO
9	Einarbeitung von Düngemitteln Einarbeitung von organischen + organisch-mineralischen Düngemitteln auf unbestelltem Ackerland innerhalb 1 Stunde.	
10	ENNI Betriebliche, schlagspezifische Meldepflichten in ENNI (1. Meldung bis zum Ablauf des 31.3.2022).	§ 5 NDüngGew NPVO

DüV und Schutzkonzepte/ Leistungsverzeichnisse

Kurzfassung:

Eine Anpassung laufender Schutzkonzepte bzw. der Detailkostenpläne aufgrund der DüV ist nicht zwingend erforderlich. Sich ändernde Beratungsinhalte lassen sich i.d.R. mit genehmigten Leistungspositionen abdecken. Falls nicht, bietet die Möglichkeit der Verschiebung innerhalb und zwischen den Blöcken ausreichend Spielräume, um neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Von der GSB wird erwartet, dass Anpassungsstrategien zur gewässerschonenden Umsetzung der DüV zunächst im Rahmen der bestehenden Bewilligung und somit im Rahmen des Schutzkonzeptes entwickelt und realisiert werden. Dabei kommt es sehr darauf an, wie die Betriebe die verordnete N-Reduktion auch mit Hilfe der GSB umsetzen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass alle Flächen gleichmäßig 20 % weniger N gem. Nr. 1 der Tabelle erhalten. Vielmehr wird damit gerechnet, dass die wirtschaftlich starken Früchte (Kartoffel, Winterweizen, ...) weiterhin bedarfsgerecht gedüngt werden und der rechnerische Ausgleich über den Anbau von extensiven Früchten, von Leguminosen oder Fruchtarten, wie Mais oder ZR, die auf eine N-Reduktion nicht so empfindlich reagieren, erfolgt. Dieses ist möglich, da die N-Reduktion nicht schlag-, sondern betriebsbezogen für die Flächen innerhalb der GG einzuhalten ist. Im Grunde entspricht diese Vorgabe einem N-Kontingent für die betroffenen Betriebe. Weiterhin sind Anpassungsstrategien zu erwarten, die die Lücken der DüV nutzen. Beispiel: Anbau von Brotweizen, bei dem der hohe N-Bedarf das Betriebskontingent erhöht, der aber real als Futterweizen gedüngt wird, um den dort eingesparten Dünger anderen Früchten zuzuschlagen.

Da es im Laufe eines Schutzkonzeptes immer zu gesetzlichen Änderungen kommen kann und es selbstverständlich ist, dass diese in der Beratungspraxis berücksichtigt werden, ist eine Anpassung laufender Schutzkonzepte bzw. der Detailkostenpläne nicht zwingend erforderlich. Es wird erwartet, dass sich im Detail verändernde Beratungsinhalte unter den gleichen Leistungspositionen subsummieren lassen werden, die bislang in der Jahresplanung vorgesehen und genehmigt waren. Falls nicht, bietet die Möglichkeit der Verschiebung innerhalb und zwischen den Blöcken ausreichend Spielräume, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

DüV und Düngeplanung

Kurzfassung:

Ein erhöhter Beratungsaufwand in der Düngeplanung ist in der Trinkwasserschutz-GSB im Rahmen des Gesamtbudgets durch eine Erhöhung der nachgewiesenen Beratungsstunden förderfähig. In der WRRL-GSB wird die Düngeplanung dagegen als eine Pauschalposition abgerechnet.

In der Trinkwasserschutz- GSB wird die Düngeplanung in der Leistungsposition der einzelbetrieblichen Beratung als Stundennachweis abgerechnet. Entsprechend ist ein erhöhter Aufwand nach Abstimmung mit dem Auftraggeber (Wasserversorgungsunternehmen) über eine Erhöhung der nachgewiesenen Beratungsstunden für diese Position abrechnungsfähig.

Bei der WRRL-GSB wird die Düngeplanung dagegen als eine Pauschalposition abgerechnet.

Hier eine erläuternde Information zu dieser Pauschalposition: die Leistungsposition „Düngeplanung“ ist bei der Ausschreibung der WRRL-GSB neben einigen anderen Leistungspositionen Gegenstand der Preisbewertung der Angebote gewesen, was den Bietern auch bekannt war. In

2019, also dem Jahr der Ausschreibung, war den Bietern grundsätzlich die gestiegene Komplexität der Düngeplanung gegenüber dem Zeitraum vor Novellierung der Düngeverordnung in 2017 bekannt. Sie waren weitgehend in der Lage, darauf abgestimmte auskömmliche Angebote abzugeben. Insofern gibt es sowohl grundsätzlich keinen Bedarf von den vereinbarten Pauschalpreisen abzuweichen, als auch vergaberechtlich keine Möglichkeiten dazu, da die angebotenen Preise verbindlich sind und Veränderungen gegen die Vergaberegeln verstoßen würden. Insofern kann die Düngeplanung für das Erntejahr 2021 nur als Pauschalposition abgerechnet werden. Werden durch Veränderungen der Gebietskulisse Anpassungen in der Düngung notwendig, so können Leistungen dazu im Rahmen der begleitenden Düngeberatung in Stundeneinheiten abgerechnet werden. Dieser durch die veränderte Kulisse bedingte erhöhte Aufwand sollte in den Nachweisen kenntlich gemacht werden (z.B. Ankreuzfeld oder Stichwort).

Verschiebungen von Fördermitteln in den Trinkwasserschutzkooperationen zwischen den Bereichen GSB und Freiwilligen Vereinbarungen (FV)

Kurzfassung:

Verschiebungen von Fördermitteln zwischen der GSB und den FV sind im Einzelfall möglich, an Bedingungen geknüpft und in der Höhe begrenzt.

Sind trotz der beschriebenen Anpassungsmöglichkeiten Verschiebungen zwischen den Bereichen FV und GSB notwendig, sind diese an einige Bedingungen geknüpft und in der Höhe begrenzt. So müssen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, aber auch Regeln des Vergaberechts beachtet werden. Eine Verschiebung von Mitteln in Richtung der GSB beinhaltet eine Erweiterung des Auftragsvolumens. In unterschiedlichen Grenzen, die sich aus spezifischen Merkmalen der Vergabe ableiten (z.B. ob es sich um eine ober- oder unerschwellige Vergabe handelt), ist diese Erweiterung in der Regel möglich. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, ist durch die Bewilligungsstelle festzustellen. Erst wenn diese den Einzelfall positiv beurteilt und das Ergebnis durch einen Änderungsbescheid mitteilt wird, kann die Erweiterung des Auftragsvolumens umgesetzt und auch der Finanzhilfvertrag angepasst werden.

Auswirkungen der DüV auf Erfolgsparemeter in den TGG-Kooperationen

Kurzfassung:

Wenn erkennbar wird, dass die Ziele z.B. aufgrund der DüV nicht erreichbar sind, ist der NLWKN umgehend zu informieren. Einvernehmlich kann in diesen Fällen eine Änderung des Schutzkonzeptes vereinbart werden.

Die N-Reduktion aufgrund der DüV 2020 kann dazu führen, dass einige Erfolgsparemeter bzw. deren Zielwerte, die in Schutzkonzepten enthalten sind, beeinflusst werden. So können N-Bilanz-Salden bzw. die Zufuhr organischer und/oder mineralischer N-Dünger zurückgehen und der Wirkungsgrad des Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern gesteigert werden.

Durch den aufgrund Nr. 1 und 5 der Tabelle zu erwartenden Rückgang des Maßnahmenabschlusses von Freiwilligen Vereinbarungen (insbesondere Zwischenfrucht und N-Reduktion) können die in den Schutzkonzepten obligatorischen Erfolgsparemeter „Mittlere Minderung der Herbst-Nmin-Gehalte/der N-Überschüsse durch Freiwillige Vereinbarungen“ negativ beeinflusst werden (näheres hierzu siehe [NLWKN-Papier](#) zu „Anforderungen an Erfolgsparemeter in Schutzkonzepten und Definition der Zielerreichung“).

► Auswirkungen Düngerecht auf Förderung der Gewässerschutzberatung

Sollte es in einem laufenden Schutzkonzept aus bestimmten Gründen absehbar sein, dass festgelegte Ziele nicht erreicht werden können, sind die Gründe darzulegen. Entsprechend den Vorgaben der FRL in Verbindung mit der Kooperationsverordnung (§§ 2 und 3) erfordert die Anpassung der Ziele eine Begründung, die in der Kooperation abgestimmt und zwischen dem Vertreter der Landwirtschaft und dem Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens verbindlich vereinbart sein muss. Die modifizierten Unterlagen sind mit der jeweiligen örtlichen Betriebsstelle des NLWKN einvernehmlich abzustimmen, so dass die Änderungen bei der Erfolgsbewertung des Schutzkonzeptes dort frühzeitig berücksichtigt werden können. Sollte erst nach Ablauf des Schutzkonzeptes ersichtlich werden, dass die Ziele nicht erreicht wurden, ist dies im Erfolgsbericht (KoopVO § 6 Abs. 3) darzulegen und zu begründen.

Auswirkungen der DüV auf Nmin-Untersuchungen der GSB

Kurzfassung:

Die Förderung/Abrechnung von Frühjahrs-Nmin-Proben kann nur erfolgen, wenn sie über das Maß von gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht. In Niedersachsen gilt die Verpflichtung zur jährlichen Nmin-Probenahme und Untersuchung für einen Schlag bzw. eine Bewirtschaftungseinheit. Liegt für jede Bewirtschaftungseinheit eine Probe vor und wird diese in der Ermittlung des Stickstoffbedarfs berücksichtigt wurde, ist der NDüngGewNPVO Genüge getan. Durch die Möglichkeit Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, kann es dazu kommen, dass pro Betrieb nur sehr wenige Untersuchungen nötig sind, um die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Die verpflichtende Frühjahrs-Nmin-Untersuchung gem. Nr. 8 der Tabelle muss erfolgen bevor wesentliche Mengen an N ausgebracht werden, mindestens aber einmal jährlich.

Somit ist die Probenahme und Analytik gem. Position III.1. des Leistungsverzeichnisses zur Gewässerschutzberatung (Anlage 1 der FRL) auf Flächen in der GG nur noch förder- bzw. abrechnungsfähig, wenn sie über dieses Maß hinausgeht.

Liegt für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit eine Probe durch den Landwirt vor und wird diese in der Ermittlung des Stickstoffbedarfs berücksichtigt, ist der NDüngGewNPVO Genüge getan. Durch die Möglichkeit Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, kann es dazu kommen, dass pro Betrieb nur sehr wenige Untersuchungen nötig sind, um die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen. Dieses hängt mit den Regeln zur Bildung von Bewirtschaftungseinheiten zusammen.

Hierzu ein Beispiel aus dem Trinkwasserschutz:

- Betriebsgröße: 302 ha; Anzahl Schläge Acker: 69, davon 48 im WSG

Im Folgenden eine beispielhafte Ermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen durch Bildung von Bewirtschaftungseinheiten:

Anbaufrucht	Vorfrucht	Bodenart	Anzahl Schläge	Anzahl durchzuführender Proben
Winterroggen/Wintertriticale	unerheblich	S (hs, S, IS) Humusgehalte bis 8 %	5	1
Zuckerrüben/Sommergerste	Blattfr./Getreide		10	2
Mais/Kartoffeln	Blattfr./Getreide		54	2
Summe notwendiger Proben gem. DüV				5

► Auswirkungen Düngerecht auf Förderung der Gewässerschutzberatung

In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, dass die GSB zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen weitere Untersuchungen auf Flächen in der GG durchführt. Diese sind dann förder- bzw. abrechnungsfähig.

Auf Flächen außerhalb der GG sind Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen der GSB grundsätzlich förderfähig.

Zum Thema „Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen in der GG noch folgende Hinweise:

- Nmin-Untersuchungen der GSB werden gem. dem ML-Erlass vom 25.01.2022 (AZ 104-60202/2-29) grundsätzlich von der Düngbehörde anerkannt, wenn sie mit einer Düngedarfsermittlung/ Düngplanung in Verbindung stehen. Aus Perspektive der Düngbehörde ist es irrelevant, wer die Proben in der GG zieht. Als Vorgabe müssen die Proben von akkreditierten Laboren analysiert werden. Wenn ein Landwirt die Anforderungen der DüV/NDüngGewNPVO erfüllt hat, also die dafür notwendigen Proben nachweisen kann, interessiert die Düngbehörde nicht, wer die Beprobung finanziert hat.
- Auf einem Betrieb im roten Gebiet ergibt sich eine Mindestanzahl an Nmin-Untersuchungen, mindestens eine pro Bewirtschaftungseinheit. Alle über diese Mindestanzahl hinausgehenden Proben, die auf den Flächen des Betriebes gezogen worden sind, können in die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs einbezogen werden. Im roten Gebiet können Proben anderer Betriebe nicht für die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs des betrachteten Betriebes herangezogen werden. Hier setzt die DüV/NDüngGewNPVO eindeutige Vorgaben. Die Nmin-Untersuchungen des betrachteten Betriebes können allerdings für die Festlegung regionsspezifischer Werte verwendet werden, die von Betrieben oder Flächen außerhalb der Roten Gebiete zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs genutzt werden können.
- Die seitens der GSB gezogenen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Nmin-Werte können auch auf andere Flächen der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit übertragen werden bzw. auch auf Flächen außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete verwendet werden. Für die Förder- bzw. Abrechnungsfähigkeit muss der Auslöser für die Untersuchung allerdings im Beratungsansatz, also in der Düngplanung innerhalb des Beratungsgebietes begründet sein. Für einen Betrieb mit Flächenanteilen inner- und außerhalb eines roten Gebietes – regelmäßig sind dies auch analog Flächen inner- und außerhalb eines Beratungsgebietes – können im Sinne einer gesamtbetrieblichen Düngplanung diese Werte auch für die außerhalb liegenden Flächen angewendet werden. Grundsätzlich wird die Anwendung dieser regionalspezifischen Werte auf einem außerhalb der roten Gebiete liegenden Betrieb von der Düngbehörde nur akzeptiert, wenn diese Grundlage für eine Düngplanung durch die GSB sind.

Neue Nachweispflichten in Zusammenhang mit Auszahlungsanträgen

Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen in der Gebietskulisse Grundwasser gemäß § 3 der NDüngGewNPVO vom 03.05.2021 geändert durch VO vom 07.02.2023

Werden in von der GG betroffenen Beratungsgebieten zusätzliche Nmin-Untersuchungen durchgeführt, muss der späteren Abrechnung eine Bescheinigung mit folgendem Inhalt beiliegen: Hiermit bestätigt die GSB, dass die abgerechneten Frühjahrs-Nmin-Untersuchungen über die gesetzlichen Anforderungen, die ein landwirtschaftlicher Betrieb der

► **Auswirkungen Düngerecht auf Förderung der Gewässerschutzberatung**

NDüngGewNPVO erfüllen muss, hinausgehen. Hierzu ist eine betriebsbezogene Berechnung wie im obigen Beispiel auf Anfrage dem NLWKN vorzulegen.

NLWKN (Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz/ Bewilligungsstelle für EU-Zuwendungen)

nach Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz